

griff der Lotterie wesentliche Merkmal des Einsatzes, welcher für das Anrecht, im Wege der Ausloosung ein bestimmtes Vermögensobject zu gewinnen, geleistet worden sei, da der von den Abonnenten für das literarische Werk gewährte Abonnementspreis als Einsatz nicht gelten könne, dieser Preis vielmehr in dem Werke selbst und nicht in dem zugleich in Aussicht gestellten Gewinn sein Aequivalent habe. Allein die Ansicht, daß es für die Frage, ob ein auf einen Gewinn ein Anrecht verleihender Einsatz in eine Lotterie vorliege, erheblich sei, ob der Empfänger des bezeichneten Garantiescheines in dem literarischen Werke ein Aequivalent für den Abonnementspreis erhalten habe, ist eine rechtsirrhümliche. Auch wenn es richtig wäre, daß die Abonnenten in dem literarischen Werke einen dem Abonnementspreis entsprechenden Gegenleistungswert empfangen hätten, so würde der Umstand, daß nach der Feststellung des Urtheiles das Versprechen der Auszahlung des Antheiles etwaiger Gewinne nur gegen die Verpflichtung der Abonnenten, den Preis von 5 Mark für das literarische Werk zu zahlen, gegeben wurde, doch entscheidend für die Annahme sein, daß dieser Preis zugleich den Einsatz zum Erwerbe des Anrechtes auf Gewinn bildete. Um dies erkennen zu können, war rechtlich keineswegs erforderlich, daß ein Theil des Betrages von 5 Mark ausdrücklich als Entgelt für das Gewinnrecht bezeichnet und auf diese Weise derselbe eigens ermittelt worden wäre. Dadurch, daß der Gesamtbetrag von 5 Mark „Abonnementspreis“ genannt wurde, war die Thatsache in keiner Weise beseitigt, daß der Erwerb des Anrechtes auf den in Aussicht gestellten Gewinn ausschließlich von dem Eintritt in das Abonnement abhängig gemacht war, der sogenannte Abonnementspreis also in Wirklichkeit sowohl für das Werk, wie für die Aussicht auf den Gewinn gezahlt wurde. Zu der Entscheidung, ob eine Beschädigung der Abonnenten und eine gewinnstüchtige Ausbeutung derselben seitens des Verlegers, welcher den besonderen Gewinn durch Eintritt in das Abonnement ermöglichte und in der Absicht, die Abnahme des Werkes, wie das Urtheil selbst feststellt, zu fördern, handelte, ferne gehalten sei, war allein die Behörde berufen, deren Prüfung nach Vorschrift des §. 286. des Strafgesetzbuches zu unterstellen war, ob die Erlaubniß zur Veranstaltung des Glückspiels zu gewähren sei, und deshalb kann die endgültige Beantwortung der Frage, ob die angebotenen Vermögensopfer für den ungewissen Gewinn als angemessen zu erachten seien oder nicht, dem Veranstalter und dem den Abonnementspreis festsetzenden Verleger nicht anheimgegeben sein. Es kann auch mit Grund nicht angenommen werden, daß die, gegen die Verpflichtung den Abonnementspreis zu zahlen, vom Buchhändler ertheilte Zusicherung, den Abonnenten etwaigen Gewinn auszuzahlen, als das Versprechen der Gewährung eines denselben zu gute kommenden, aus dem Gewinne anfallenden Rabatts, wie das Urtheil ausführt, in Betracht zu ziehen sei. So sehr an sich schon es bedenklich erscheinen würde, jene Zusicherung einer Auszahlung völlig ungewissen Gewinnes rechtlich in eine Linie mit einem in bestimmtem Verhältnisse zum Buchpreise dem Käufer bewilligten üblichen Nachlasse an demselben zu stellen, so wenig könnte es, selbst wenn jener Gesichtspunkt sich rechtfertigen ließe, dem Buchhändler gestattet sein, den Rabatt in einer Art und Weise zu gewähren, welche als dem Verbote des Strafgesetzes zuwiderlaufend erscheinen müßte.

Die Strafkammer erblickt ferner einen Umstand, welcher dem Wesen der Lotterie widerstreite, darin, daß gegebenen Falles sämtliche 400 Abonnenten und zwar zu gleichen Theilen der Willenserklärung des Angeklagten zufolge hätten gewinnen oder sämtlich verlieren, nicht aber, wie es erforderlich gewesen wäre, ein Theil der Einsetzenden auf Kosten der übrigen einen ihren Einsatz übersteigenden Gewinn hätte erhalten sollen. Nach dem Begriffe der Lotterie ist es aber kein Erforderniß, daß bestimmt worden ist, es

habe der in Aussicht gestellte Gewinn nur einzelnen Einzählenden zuzufallen, es ist vielmehr in dieser Richtung dem freien Ermessen des Unternehmers anheimgestellt, den Spielplan zu gestalten, wie es ihm am meisten entspricht.

Das angegriffene Urtheil vertritt endlich die Ansicht, es sei im gegebenen Falle eine Lotterie schon deshalb nicht als veranstaltet zu betrachten, weil der Angeklagte die Auszahlung aliquoter Theile eines ihm als Besitzer von Loosen einer bereits bestehenden, somit bereits veranstalteten Lotterie etwa zufallenden Gewinnes zugesichert habe. Wenn indessen der Angeklagte davon, ob seinen Loosen in der preussischen Staatslotterie ein Gewinn zufallen werde, die eigene Verpflichtung abhängig machte, seinen Abonnenten jenen Gewinn auszuzahlen, so hat er den durch die Ausloosung der Staatslotterie zu Tage tretenden Zufall auch seinerseits als denjenigen bezeichnet, an dessen Eintritt er seine Verpflichtung geknüpft wissen wollte; er hat den für die Staatslotterie maßgebenden Zufall zugleich für die von ihm selbst veranstaltete Lotterie als entscheidend erklärt. Mit Unrecht bemerkt noch das Urtheil, es würde eine vom Gesetze nicht beabsichtigte Beschränkung des Eigenthümers von Loosen der Staatslotterie sein, wenn man demselben versagen wollte, Andere an der von ihm erkauften Hoffnung und an dem aus den Loosen zu erzielenden Gewinne Antheil nehmen zu lassen, da der Eigenthümer über sein Eigenthum, wie bereits berührt ist, nicht in einer gegen die bestehenden Gesetze verstößenden Weise verfügen darf. Der vorliegende Fall hat nichts mit dem gemein, in welchem der Eigenthümer des Looses das Eigenthum an demselben ganz oder zu einem aliquoten Theile einem Anderen überläßt. In letzterem Falle ist Gegenstand des Vertrages das Loos, das ganz oder theilweise einem Anderen übereignet wird. Im vorliegenden Falle aber blieb der Angeklagte Eigenthümer der Loose, und nur die Hoffnung auf die den Loosen entfallenden Gewinne war Gegenstand des Rechtsgeschäftes.

Bei der Unhaltbarkeit der erörterten, dem Urtheile zu Grunde liegenden Rechtsansichten ist der Revision stattzugeben.

Miscellen.

Die große, an Seltenheiten und werthvollen neueren Büchern reiche medicinische Bibliothek des verst. Sanitätsrath Dr. A. Davidson wird im März k. J. in Breslau öffentlich versteigert werden. Der systematische, mit alphabetischem Index versehene Katalog umfaßt 5450 Nummern, wovon 700 auf die medicinischen Autoren Griechenlands, Roms und des Mittelalters, mit Einschluß der Erläuterungsschriften, 500 auf Epidemiologie und Endemiologie, 900 auf Geburtshilfe und Frauenkrankheiten entfallen. Von den zahlreichen Seltenheiten seien hier nur folgende ersten Ranges erwähnt: Ketam, Fasciculus medicinae. Editio princeps. 1495, und die 1500 erschienene Ausgabe desselben Werkes, die editiones principes von Hippocrates, Aretaeus, Galenus, Aëtius Amidenus, Paulus Aegineta; Symphorien Champier, de medic. clar. scriptor. 1506, Hundt, Anthropologium. 1501, Hock von Brachenau, Anatomy. 1517, Ein contrafacter Todt. 1517, letztere drei mit prachtvollen Holzschnitten, die editio princeps des berühmten Briefes von Vesalius (1539), die Original-Ausgaben von Ambr. Paré, Anatomie. 1561, Chirurgie. 3 Bände 1561, 64, 72, die erste Ausgabe von Vesalius, de lactibus, eine völlig unbekannte Schrift von Victor Bonagens, de petichis. Venet. 1536, die erste Ausgabe von Köpflin, der schwangeren Frauen Rosengarten (1529), Guillemeaux, l'heureux accouchement. Par. 1609, Hutten, de Guaiaci medicina. Mog. 1519, Schöffner. Erste Ausgabe. — Der Katalog wird noch in diesem Monat versandt werden. Die Auction findet unter Leitung und Bürgschaft von Simmel & Co. in Leipzig statt.